

# RS Vwgh 1963/9/30 2054/62

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1963

## Index

Verwaltungsverfahren

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO Wr §129 Abs2

VStG §24

VStG §5 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0099/61 E 4. Juli 1961 RS 1

## Stammrechtssatz

Der zur Straflosigkeit mangels eines subjektiven Verschuldens erforderliche Entlastungsbeweis bei Verletzung der Instandhaltungspflicht kann nur dann als erbracht angesehen werden, wenn der Hauseigentümer (Hausverwalter) nachzuweisen vermag, dass er den Zustand des Gebäudes laufend überwacht und, als er ein Baugebrechen festgestellt hat, unverzüglich alles in seinen Kräften stehende unternommen hat, um das Baugebrechen in kürzester Frist zu beseitigen.

## Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962002054.X03

## Im RIS seit

25.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)